

BVGer E-5854/2017 vom 26. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5854_2017

FR: TAF E-5854/2017 du 26 octobre 2017

IT: TAF E-5854/2017 del 26 ottobre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen zu den Geschehnissen im Heimatstaat sinngemäss die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beantragt, kann darauf nicht eingetreten werden. Umstände, welche nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren, können durch das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden, da der Streitgegenstand im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden darf (vgl. BVGE 2010/12 E. 1.2.1 S. 150). Da über die geltend gemachten Vorfluchtgründe mit Urteil E-2366/2017 bereits rechtskräftig entschieden wurde und das Wiedererwägungsverfahren vor dem SEM lediglich die Prüfung der vorläufigen Aufnahme zufolge des allfälligen Neuauftretens von Wegweisungsvollzugshindernissen zum Gegenstand hatte, ist durch das Bundesverwaltungsgericht einzig die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung zu überprüfen. Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, der Arztbericht vom 31. Mai 2017 (Vi-act. C22/6) halte fest, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Untersuchung vom 17. Mai 2017 Alpträume und Kopfschmerzen geltend gemacht habe. Es seien eine Anpassungsstörung mit depressiver Verstimmung und Kopfschmerzen bei muskulärer Verspannung im Hals-/Nackenbereich diagnostiziert und entsprechende Medikamente verschrieben worden. Aus dem Bericht gehe hervor, dass weitere spezielle Kontrolluntersuchungen nicht nötig seien. Zudem habe der Arzt angemerkt, dass die Beschwerdeführerin am 8. August 2017 erneut zur Konsultation erschienen sei und dieselben Beschwerden geltend gemacht habe. Da die erstmalige Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen am 17. Mai 2017 erfolgt sei, erfülle die Geltendmachung im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches vom 10. Juli 2017 - mehr als 30 Tage nach der Entdeckung dieses Umstands - die Anforderungen gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG nicht. Die Behandlungsbestätigung des Kantonsspitals C. _____ vom 28. Juli 2017 (Vi-act. C21/2) und eine telefonische Nachfrage bei diesem hätten sodann ergeben, dass die Beschwerdeführerin wahrscheinlich eine Fehlgeburt in der Frühschwangerschaft erlitten habe. Dieser Sachverhalt stelle kein Wegweisungsvollzugshindernis dar, zumal ein Abschluss der Behandlung kurz bevorstehe. Schliesslich lasse sich die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustands in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 2017 aus den eingereichten Berichten nicht eruieren. Damit würden keine Gründe vorliegen, die die Rechtskraft der Verfügung vom 6. April 2017 beseitigen könnten. Der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei nicht geeignet, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Im Übrigen könne einem depressiven Zustandsbild bei abgewiesenen Asylbewerbern respektive einer daraus folgenden

Eskalation oder Dekompensation mit einer medizinisch begleiteten, sorgfältigen Vorbereitung der Ausreise entgegengewirkt werden. Zudem stehe es der Beschwerdeführerin frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen. Diese könne durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden. Dass sich ihre Kinder in Italien aufhielten, stehe dem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen, zumal dazu im Wiedererwägungsgesuch nichts weiter ausgeführt werde.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hält den Ausführungen des SEM - neben nicht zu beurteilenden Vorbringen zu ihren Fluchtgründen (vgl. vorne E. 1.2) - im Wesentlichen entgegen, sie habe ob der Ankündigung ihrer Rückschaffung nach Nigeria eine grosse Furcht und Depression entwickelt. Die meiste Zeit schlafe sie deshalb auf der Strasse statt im Asylzentrum. Ihr jüngerer Sohn habe seit der stressigen Flucht von Nigeria nach E. _____ gesundheitliche Probleme. Ohne ein Bleiberecht könne sie ihn jedoch nicht besuchen oder zu sich holen.

E. 6.3

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, denen die Beschwerdeführerin keine substantiierten Einwände entgegenhält. Ergänzend ist festzuhalten, dass im Arztbericht vom 31. Mai 2017 (Vi-act. C22/6) primär eine medikamentöse Behandlung der psychischen und physischen Beschwerden vorgeschlagen wird, welche die Beschwerdeführerin durch die Beantragung medizinischer und/oder finanzieller Rückkehrhilfe für die erste Zeit nach der Rückkehr erhältlich machen könnte. In ihrer Beschwerde bestätigt sie sodann, dass sich ihre Depression aus der Ablehnung ihres Asylgesuchs entwickelt hat, welcher Zustand vorübergehend sein dürfte und dem mit einer entsprechenden Vorbereitung der Rückreise Sorge getragen werden kann. Zudem wird im Arztbericht vom 31. Mai 2017 (Vi-act. C22/6) in Ziff. 5.2 explizite festgehalten, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat spricht. Was den Gesundheitszustand des Sohnes in E. _____ betrifft, so ist festzustellen, dass dieser für die Beschwerdeführerin kein Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen vermag. Der Vollzug der Wegweisung nach Nigeria erweist sich daher nach wie vor als zumutbar.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf Fr. 1'500.- festzusetzten Verfahrenskosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.